

BStGer RR.2014.28 vom 9. April 2014

Bundesstrafgericht, 2014-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.28

FR: TPF RR.2014.28 du 9 avril 2014

IT: TPF RR.2014.28 del 9 aprile 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Beweismittelbeschlagnahme (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG).

Erwägungen

E. 3

Februar 2014 hingewiesen worden war (act. 5);

- der Kostenvorschuss vorliegend erst nach Ablauf der angesetzten Frist auf dem Postkonto des Bundesstrafgerichts gutgeschrieben wurde;
- der Beschwerdeführer auch keinen Nachweis erbracht hat, wonach der Kostenvorschuss innerhalb der angesetzten Frist einem Post- oder Bank- konto in der Schweiz belastet worden ist;
- der Kostenvorschuss daher nicht fristgerecht geleistet worden ist, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten und demzufolge auch auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. April 2014 (act. 18) nicht weiter einzugehen ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);
- die entsprechende Gebühr festzusetzen ist auf Fr. 300.-- (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR), un- ter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvor- schuss von Fr. 4'080.34;
- die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer Fr. 3'780.34 zurückzuerstatten;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.